Zugehörige Akten Nr. 3186/11

Mikro v. 14.6.67

1966/1

1966/1

Bebauungsplan

„Lahnstraße" in Wiesbaden

für das Gebiet zwischen Lahnstraße und Wellritztal, sowie zwischen Westerwaldstraße - Krusestraße und verlängerter Holbeinstraße.

2 Profilpläne
1 Eigentümernachweis

Planzeichenerklärung für die Festsetzungen

vorhandene | neue (unverbindlich | verbindlich)

1. Grenze des Geltungsbereiches

2. Das Bauland

Reine Wohngebiete / Familienheime nach §9(1)1g BBauG / Allgemeine Wohngebiete — WR / Familienheime / WA

Gebäude und Baukörper

Anzahl der Vollgeschosse (z.B. 2) Höchstgrenze — (2)

Hauptrichtung der Gebäude

Nicht überbaubare Grundstücksflächen — Straßengrenze / Baugrenze

Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl — nach der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 — GRZ / GFZ

Anzahl der vorgesehenen Wohneinheiten (z.B.8) — (8WE)

Garagen — (Anzahl) — Standort

Private KFZ Stellplätze u. Plätze für Mülltonnen — (Anzahl) — Standort

Grenze zwischen versch. Art u. Maß der baulichen Nutzung

3. Verkehrsflächen

Fahrbahnen / Gehwege / Fußwege

4. Grünflächen

Dauerkleingarten

Sport- und Spielplätze — Grünflächengrenze / Grünflächengrenze

5. Flächen mit besonderer Zweckbestimmung

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten §9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG.

6. Besondere Festsetzungen

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festlegungen in früheren Plänen gelten hiermit als aufgehoben.

Die neuen Straßenhöhen sind unterstrichen — 175,21

Sonstige Zeichenerklärungen

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Vorhandene Bebauung
Bestehender Kanal mit Fließrichtung
Wasserleitungen
Gasleitungen
Elektr. Freileitungen
Erdkabel
121 Höhenschichtlinie
Böschung
Fließrichtung der geplanten Entwässerung

Flur 12 — Flur 13 — Flur 20 — Flur 133 — Flur 134

Grünfläche Dauerkleingärten Mühlberg — Grünfläche Dauerkleingärten — Grünfläche Sportplatz

Vom Festsetzungsverfahren ausgeschlossen!

Baugrundstück für den Gemeinbedarf Realschule GRZ 0.35 GFZ 0.7

Baugrundstück für den Gemeinbedarf Altsp. Gymnasium

Baugrundstück für den Gemeinbedarf Kindergarten

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

G. Grünfläche Spiel- und Tummelplatz (Teilfläche)

Schulsportplatz — Übungsplatz — Turnhalle — Turnhalle

Geisheck — Hinter Überhoben — Unter der Wellritzmühle

Bleidenstadter Weg — Lahnstraße — Westendstraße — Georg August Straße — Fischerstraße — Juxeichberge — Wellritzbach

Lagerplatz — 1. Gewann — 2. Gewann — 3. Gewann — 5. Gewann — 6. Gewann

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) V.m. § 1 Gesetz über den Wegfall der Fristen vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan „Lahnstraße" in Wiesbaden für das Gebiet zwischen Lahnstraße und Wellritztal, sowie zwischen Westerwaldstraße - Krusestraße und verlängerter Holbeinstraße, bestehend aus der Planzeichnung vom 23. Juli 1966 (§ 2 Abs. 1 BBauG) mit Planzeichenerklärung, ist für einen Zeitraum von einem Jahr, frühestens jedoch mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung im Landesamtsblatt Wiesbaden, Verwaltungsamt Gustav-Stresemannring 13 schriftlich bestätigt und gebilligt genehmigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat
Vermessungsamt
I.A.
Techn. Amtmann

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8.5.1974 bis 8.5.1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 26.9.1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 9.5.1974 rechtsverbindlich.

Wiesbaden, den 9.5.1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
I.A.
Vermessungsdirektor

Maßstab 1:1000

10 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Rechtsverbindlich: siehe nebenstehend!

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8. Juni 1966 bis 8. Juli 1966 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 8. Juni 1966 ortsüblich bekanntgemacht. Mit diesem Tage ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Wiesbaden, den 8. Juni 1966
Der Magistrat-Vermessungsamt
Obervermessungsrat

Bearbeitet:
Wiesbaden, den 16. Dezember 1965
Der Baudezernent — Stadtplanungsamt — Vermessungsamt — Bauaufsichtsamt
Stadtbaurat — i.V. Stadtbaurat — Stadtvermessungsrat — Oberbaurat

Aufgestellt:
Gemäß §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBauG)
a) durch Magistratsbeschluß vom 17. Nov. 1965 Nr. 1032 und 1. November 1965 Nr. 2210
b) durch Beschluß der Stadtverordnetenvers. vom 1. Juli 1965 Nr. 235
Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich ausgelegt: mit Begründung und Profilplan
Gemäß §§ 2 (2) BBauG wurden vom 3. Januar 1966 bis 3. Februar 1966 einschließlich. Öffentlich bekanntgemacht in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 24. Dezember 1965 durch Anschlag an Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, benachrichtigt durch Schreiben vom 20. Dezember 1965.
Für die Richtigkeit:
Wiesbaden, den 4. Februar 1966
Vermessungsamt
Obervermessungsrat

Als Satzung beschlossen: Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 45 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. März 1966 Nr. 193 für den mit roter grün geschnittener Linie umgrenzten Planbereich als Satzung beschlossen, und das außerhalb der Abgrenzung liegende Gebiet vom Festsetzungsverfahren ausgeschlossen.
Aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen wird der Plan entsprechend der gefaßten Beschlüsse folgt geändert:
a) für die Flächen zu beiden Seiten der Lahnstraße, Flur 18, Flurstück 2 wird ein Geh- und Fahrrecht gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG festgesetzt.
b) von der Aufstellung einer Satzung für die Flächen zu beiden Seiten der Westerwaldstraße wird abgesehen.
Stadtverordnetenvorsteher
Stadtrat
Wiesbaden, den 13. April 1966
Die Stadtverordnetenversammlung

Mit Verfg. v. 5. Mai 1966 Nr. III 30 gem. § 11 BBauG genehmigt.
Wiesbaden, den 5. Mai 1966
Der Regierungspräsident
In Auftrag

Bearbeitet Fischer, Fer. 1966